

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**  
**der Gemeinde Hohenfelde**  
in Kraft getreten am 01.01.2000  
**in der Fassung des 2. Nachtrages**  
in Kraft getreten am 02.01.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 321), geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.3.1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) und der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Neufassung der Bekanntmachung vom 22.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 564) und des § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.11.1999, 14.05.2001 und 12.12.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Erholungsort eine Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Fremdenverkehrsförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteiles von 70 % vom gemeindlichen Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung sowie eines Anteiles von 10 % vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen.

**§ 2**  
**Abgabepflichtiger Personenkreis, Haftung**

- (1) Abgabepflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile geboten werden:
- a) Inhaber von Hotels, Fremden-, Kinder- und Erholungsheimen und sonstige Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, sowie Vermieter von Ferienwohnungen,
  - b) Strandkorbvermieter und Vermieter und Verpächter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Ferienwohnungen und dergl. zum Abstellen von Fahrzeugen,
  - c) Spediteure, Fremdenführer, Bootsverleiher, Inhaber von Verkehrs- und Reisebüros und von Werbeunternehmen, Vermieter von Fahrzeugen aller Art und Garagen, Taxiunternehmer, Fahrlehrer, Inhaber von Tankstellen und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten,
  - d) Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Mineralwasser- und Limonadenbetrieben, Gast- und Speisewirtschaften, Kaffeehäuser, Restaurants, Konditoreien, Imbißstuben, Eisdielen und Milchbars,
  - e) Inhaber von Lebensmittel-, Andenken- und Tabakwarenhandlungen, Pavillons und offenen Ladengeschäften jeder Art, Wäschereien, Reinigungen, Gärtnereien, Blumenbindereien und Blumenhandlungen,
  - f) Friseure, Masseur, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, freiberufliche Sport-, Gymnastik- und Schwimmlehrer sowie Inhaber von Badeanstalten, Minigolfplätzen, Tennisplätzen, Tauchschulen und Wasserskiunternehmen,

- g) Inhaber von Lichtbildwerkstätten (Fotografen), Buch- und Kunsthandlungen, Leihbüchereien und Lesezirkeln,
  - h) Geld- und Kreditinstitute,
  - i) Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés, Tanzdielen und Tanzschulen, Diskotheken,
  - j) Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Heilpraktiker, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerhelfer, Architekten, Ingenieure, Makler und Vertreter,
  - k) Vermieter von Pferden, Ponies und Fahrrädern.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für den Unterverpächter oder Untervermieter.

### § 3

#### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Aufgabe der abgabepflichtigen Tätigkeit.

### § 4

#### **Befreiung**

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Stiftungen und rechtsfähige Anstalten sowie Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, daß sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z. B. Kinderheime, Erholungsheime, Sanatorien und Sparkassen.

### § 5

#### **Bemessung der Abgabe**

- (1) Die Vorteile werden bemessen:
- a) Bei allen natürlichen und juristischen Personen, die Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafgelegenheiten gegen Entgelt zur Verfügung stellen:  
Nach der Zahl der am 1.7. jeden Jahres vorhandenen Fremdenbetten. Die Zahl der Betten in Kinder- und Erholungsheimen wird nur zu 50 % angerechnet.
  - b) Bei Strandkorbvermietern:  
Nach der Zahl der vorhandenen Strandkörbe.
  - c) Bei Inhabern von Campingplätzen:  
Nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellplätze.
  - d) Bei allen übrigen Abgabepflichtigen:  
Nach Art und Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit.  
Es werden Stufen gebildet:

- |     |   |          |   |
|-----|---|----------|---|
| aa) | Restaurants, Schank- und Speisewirtschaften, Diskotheken, Cafés, Konditoreien, Bars, Imbißstuben, Eisdielen und Milchbars |          |   |
|     | bis zu 25 Sitzplätzen   | in Stufe | 4 |
|     | bis zu 50 Sitzplätzen   | in Stufe | 5 |
|     | bis zu 100 Sitzplätzen  | in Stufe | 6 |
|     | bis zu 150 Sitzplätzen  | in Stufe | 7 |
|     | mit mehr als 150 Sitzplätzen  | in Stufe | 8 |
| bb) | Ladengeschäfte werden veranlagt nach der Fläche in m <sup>2</sup>   |          |   |
|     | bis zu 20 m <sup>2</sup>  | in Stufe | 2 |
|     | bis zu 50 m <sup>2</sup>  | in Stufe | 3 |
|     | mit mehr als 50 m <sup>2</sup>  | in Stufe | 4 |
| cc) | Autobetriebe je Bus   | in Stufe | 3 |
|     | Taxen je Wagen  | in Stufe | 3 |
|     | Mietwagen je Fahrzeug   | in Stufe | 3 |
|     | Bootsverleiher je Boot  | in Stufe | 1 |
| dd) | Minigolfplätze  | in Stufe | 4 |
|     | Tennisplätze, Tauchschulen, Wasserskiunternehmen  | in Stufe | 4 |
| ee) | Tankstellen   | in Stufe | 4 |
| ff) | Geld- und Kreditinstitute   | in Stufe | 4 |
| gg) | Fahrradvermietung bis 20 Fahrräder  | in Stufe | 4 |
|     | über 20 Fahrräder   | in Stufe | 5 |
| hh) | Reitvermietung bis 20 Pferde/Ponies   | in Stufe | 4 |
|     | über 20 Pferde/Ponies   | in Stufe | 5 |
| ii) | Sonstige gewerbliche Betriebe sowie die in § 2 Abs. 1 Buchst. j) genannten Abgabepflichtigen                              |          |   |
|     | Einmannbetriebe   | in Stufe | 1 |
|     | Betriebe mit bis zu 3 Arbeitskräften  | in Stufe | 2 |
|     | Betriebe mit bis zu 10 Arbeitskräften   | in Stufe | 4 |
|     | Betriebe mit mehr als 10 Arbeitskräften   | in Stufe | 6 |
| jj) | Sonstige freiberuflich Tätige   | in Stufe | 1 |
- (3) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 1. Juli jeden Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagten.

## § 6 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben und beträgt
- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchst. a) | 6,50 €je Bett       |
| jedoch höchstens                           | 512,00 €            |
| b) in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchst. b) | 1,50 €je Strandkorb |
| c) in den Fällen des § 5 Abs. 1 Buchst. c) | 2,85 €je Stellplatz |

d) im übrigen	in Stufe 1	7,00 €
	in Stufe 2	21,00 €
	in Stufe 3	53,00 €
	in Stufe 4	107,00 €
	in Stufe 5	160,00 €
	in Stufe 6	215,00 €
	in Stufe 7	270,00 €
	in Stufe 8	355,00 €

- (2) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für den ersten Betrieb oder für die erste Tätigkeit voll zu entrichten und für die weiteren Betriebe oder Tätigkeiten jeweils mit 50 %. Erster Betrieb oder erste Tätigkeit ist der Betrieb oder die Tätigkeit, für den oder für die die höchste Abgabe zu entrichten ist.

### **§ 7**

#### **Heranziehung zur Abgabe**

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 15. Juli jeden Jahres die erforderlichen Angaben auf einem Fragebogen, den ihm die Gemeinde zusendet, zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Werden keine Angaben gemacht, so können die Berechnungsgrundlagen geschätzt werden.
- (2) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Amtsverwaltung.

### **§ 8**

#### **Fälligkeit der Abgabe**

Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig und an die Amtskasse in einer Summe zu überweisen. Bei Abgaben über 50 Euro kann auf Antrag Ratenzahlung zugelassen werden.

### **§ 9**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
1. den Daten des Melderegisters,
  2. den der Gemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.
- (2) Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

- (3) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Zuletzt ausgefertigt:  
Hohenfelde, den 15.12.2011

L. S.

Gemeinde Hohenfelde

gez. H. Övermöhle

---

Der Bürgermeister